

**RS OGH 1954/6/30 3Ob432/54,  
1Ob39/62, 8Ob569/87, 9ObA397/97s,  
4Ob143/18k, 4Ob26/20g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1954

## Norm

ABGB §884

## Rechtssatz

Wenn ein Vertragsteil sich vorbehält, dass ein bindender Vertrag zustande kommen solle, wenn er eine Erklärung in bestimmter Form abgibt und der andere Teil dem zustimmt, dann kann weder der eine noch der andere Teil vor Erfüllung des Formerfordernisses Vertragserfüllung verlangen, es sei denn, daß einverständlich von der vereinbarten Form abgegangen wird.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 432/54  
Entscheidungstext OGH 30.06.1954 3 Ob 432/54  
Veröff: SZ 27/192
- 1 Ob 39/62  
Entscheidungstext OGH 21.02.1962 1 Ob 39/62
- 8 Ob 569/87  
Entscheidungstext OGH 21.05.1987 8 Ob 569/87  
Auch; nur: Wenn ein Vertragsteil sich vorbehält, dass ein bindender Vertrag zustande kommen solle, wenn er eine Erklärung in bestimmter Form abgibt und der andere Teil dem zustimmt, dann kann weder der eine noch der andere Teil vor Erfüllung des Formerfordernisses Vertragserfüllung verlangen. (T1) Beisatz: Hier: Alle Vertragsteile gingen davon aus, daß eine Bindung der Beklagten erst mit der Vertragsunterzeichnung anzunehmen ist. Der Vertrag ist daher (noch) nicht zustande gekommen, so daß der Kläger die Erfüllung des Vertrages nicht verlangen kann. (T2)
- 9 ObA 397/97s  
Entscheidungstext OGH 15.04.1998 9 ObA 397/97s  
Vgl auch; Beisatz: Hier: (Angestellten-)Dienstvertrag. (T3)
- 4 Ob 143/18k  
Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 143/18k  
Vgl; Beisatz: Im vorvertraglichen Bereich kann jede Partei einseitig die Wirksamkeit einer selbst abgegebenen Erklärung unter die Bedingung der Einhaltung einer bestimmten Form stellen. (T4)  
Beisatz: Durch eine solche Beifügung gibt der Erklärende zu erkennen, dass es ihm in Bezug auf seine Erklärung vor Einhaltung der Form am endgültigen Bindungswillen fehlt. (T5)  
Beisatz: Davon kann der Erklärende jederzeit (auch konkludent) wieder abgehen. (T6)  
Beisatz: Hier: Formvorbehalt in einem E-Mail-Disclaimer. (T7)
- 4 Ob 26/20g  
Entscheidungstext OGH 21.02.2020 4 Ob 26/20g  
Vgl; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0017194

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)